

Frau  
Carina Gödecke  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2142**

A01, A11

MEDIZINISCHE  
GRUNDSATZFRAGEN

**Auskunft erteilt:**  
Sekretariat/Prof. Schwalen  
E-Mail  
s.christopoulos@aekno.de  
Tel 0211 4302 -2200/-2202  
Fax 0211 4302 -2209

- per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de) -

Ihr Schreiben:

11.09.2014

Ihr Zeichen:

I.1

Unser Zeichen:

SWA-sn

Datum:

01.10.2014

Stichwort:

**Rettungsgesetz NRW – Anhörung A 01 – 22.10.14**

**Gemeinsame Stellungnahme der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe  
zum Gesetzentwurf zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW (Stand:  
17.06.2014)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Ihrer Einladung zur öffentlichen Anhörung am 22.10.2014 zum übersandten o. g. Gesetzentwurf eröffneten Sie die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme bis 13.10.2014. Diese nehmen die beiden Ärztekammern in NRW dankbar an und geben die nachstehende gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzentwurf ab.

Bereits in unserem gemeinsamen Schreiben vom 10.06.2014 (zum Gesetzentwurf mit Stand 27.05.2014) haben wir als für NRW zuständige Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe gegenüber dem MGEPA unsere Zustimmung zu dem aus unserer Sicht sehr gut gelungenen Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht. Auch in dem nun überarbeiteten Gesetzentwurf vom 17.06.2014 finden wir trotz der enormen Vielschichtigkeit des Themas unsere Anregungen erfreulicherweise unverändert und sehr weitgehend berücksichtigt.

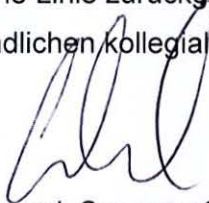
- Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist mit passenden Formulierungen und angemessenen Zuständigkeiten in § 7 (3) und § 7a (4) im Gesetz verankert.
- Hygieneaspekte im Rettungsdienst sind angemessen in § 3 (4) eingepflegt.
- Intensiv-, Schwergewichtigen-, Neugeborenen- und Infektionstransporte sind in § 3 (4) aufgenommen.
- Die in § 7a zu Dokumentation, Datenschutz und Qualitätsmanagement beschriebenen Aspekte geben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst ein Instrumentarium an die Hand, mit dem die in § 7 (3) genannte Aufgabe sicher erfüllt werden kann.

- Die auch für die Notärzteschaft erforderlichen Fortbildungen sind in § 5 (4) genannt. Mit der beschriebenen Zuständigkeit der Kammern für die Qualitätskontrolle im Rahmen der Zertifizierten Fortbildung ist ein wichtiger Baustein als Basis zu einem auch zukünftig qualitativ hochwertigen Rettungsdienst gesetzt.
- Es bleibt beim Submissionsmodell im öffentlichen Rettungsdienst.

Aus Sicht der Ärztekammern gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Änderungswünsche.

Es sollte aber aus Gründen einer qualitativ hochwertigen präklinischen Notfallversorgung auch nicht – insbesondere bei den o. g. Punkten - hinter die gefundene Linie zurückgewichen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
i. A.



Prof. Dr. med. Susanne Schwalen  
Geschäftsführende Ärztin  
Ärztammer Nordrhein



Dr. med. Hans-Peter Milz  
Beauftragter für den Rettungsdienst  
Ärztammer Westfalen-Lippe